

Änderungsantrag

gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 17 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und seiner Ausschüsse

zur

BV/0625/2022

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 mehrheitlich eine Änderung in (Nr. 6) Punkt 8.2 der 1. Änderung zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung sozialer Einrichtungen, Dienste und Projekte wie folgt empfohlen:

Der bisherige Satz 4:

„Der Ausschuss gibt nach Beratung eine Förderempfehlung für jeden Antrag ab.“

wird durch Einfügung eines Kommas und der Wörter

„ , auf deren Grundlage der Zuwendungsbescheid vom zuständigen Fachbereich erteilt wird“

ergänzt.

gez. Zoschke

im Namen des Sozial- und Gesundheitsausschusses



Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Der hier zuständige Fachbereich Soziales, Senioren und Inklusion registriert und prüft eingehende Anträge auf der Grundlage dieser vom Kreistag beschlossenen Richtlinie. Hiernach gibt der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages, als beratender Ausschuss, eine Förderempfehlung ab. Diese Empfehlung entfaltet keine Bindungswirkung und ist demnach nicht zwingend ausschlaggebend für den Zuwendungsbescheid. Ansonsten wäre es keine Empfehlung mehr.